



**Bericht und Antrag der Kommission für Justiz und
Sicherheit des Grossen Rats**

betreffend

**Festlegung der Anzahl Oberrichterinnen und Ober-
richter sowie deren Beschäftigungsgrad in der
Amtsperiode 1.1.2025 bis 31.12.2028
(Art. 45 Abs. 1 GOG in der Fassung vom 12. Juni 2022)**

Bericht und Antrag der Kommission für Justiz und Sicherheit betreffend Festlegung der Anzahl Oberrichterinnen und Oberrichter sowie deren Beschäftigungsgrad in der Amtsperiode 1.1.2025 bis 31.12.2028 (Art. 45 Abs. 1 GOG in der Fassung vom 12. Juni 2022)

Sehr geehrter Herr Landespräsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes in der Fassung vom 12. Juni 2022 (nGOG) sowie Art. 26 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Grossen Rats in der Fassung vom 12. Juni 2022 (nGGO) erstattet die Kommission für Justiz und Sicherheit (KJS) dem Grossen Rat nachstehend Bericht und Antrag betreffend die Festlegung der Anzahl Oberrichterinnen und Oberrichter sowie deren Beschäftigungsgrad für das Obergericht in der Amtsperiode 1.1.2025 bis 31.12.2028.

Erwägungen

Gemäss Art. 45 Abs. 1 nGOG legt der Grosse Rat vor der Wahl auf Antrag des Obergerichts die Anzahl der Oberrichterinnen und Oberrichter und deren Beschäftigungsgrad fest. Diese neue Regelung wurde vom Grossen Rat in der Junisession 2022 im Rahmen der Totalrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes und der Schaffung eines Obergerichts (durch die Vereinigung von Kantons- und Verwaltungsgericht) angenommen. Die dabei neu geschaffene Möglichkeit von Teilzeitpensen im Umfang von mindestens 50 Stellenprozenten macht dieses Vorgehen notwendig.

Der Grosse Rat hat sich bereits in der Junisession 2023 erstmals mit dem neuen Obergericht befasst und gemäss Art. 44 Abs. 2 nGOG den Gesamtstellenumfang auf 1200 Stellenprozente festgelegt.

In einem zweiten Schritt muss der Grosse Rat nun auf Basis des festgelegten Gesamtstellenumfangs bestimmen, auf wie viele Richterinnen und Richter dieser aufgeteilt werden soll und wie dabei die einzelnen Beschäftigungsgrade aussehen.

Die KJS ist bei der Vorbereitung dieses Geschäfts folgendermassen vorgegangen: In einem ersten Schritt hat sie alle amtierenden Kantons- und Verwaltungsrichterinnen sowie Kantons- und Verwaltungsrichter angeschrieben und angefragt, ob sie sich für die nächste Amtsperiode (erste Amtsperiode des neuen Obergerichts) zur Wiederwahl stellen und wenn ja, für welches Pensum. Die Rückmeldungen ergaben, dass von elf Richterinnen und Richtern sich noch zehn zur Wiederwahl stellen und das gesamthaft für ein Pensum von 900 Stellenprozenten:

Anzahl Wiederkandidierende	Pensum
6	100
1	90
2	80
1	50
Total:	Total:
10	900

Damit war nach der Festlegung des Gesamtstellenumfangs für das Obergericht in der Junisession 2023 auch klar, dass weitere 300 Stellenprozente (freie Stellen; Delta zum Gesamtstellenumfang von 1200 Stellenprozenten) ebenfalls für die Festlegung der Anzahl Oberrichterinnen und Oberrichter sowie deren Beschäftigungsgrad relevant sind.

Die KJS hat anschliessend das Kantons- und das Verwaltungsgericht angeschrieben und aufgefordert, gemäss Art. 45 Abs. 1 nGOG Antrag an den Grossen Rat zu stellen. Mit Datum vom 31. August 2023 haben die beiden oberen kantonalen Gerichte der KJS geantwortet und ihren gemeinsamen Antrag an den Grossen Rat formuliert (das Schreiben liegt diesem Bericht der KJS bei und gilt als dessen Bestandteil). Darin beantragen sie, die obgenannten Wunschkensuren der wiederkandidierenden Richterinnen und Richter zu bewilligen respektive durch den Grossen Rat festlegen zu lassen. Des Weiteren beantragen sie, die noch freien 300 Stellenprozente auf eine 100-Prozent-Stelle und drei 60 bis 80-Prozent-Stellen aufzuteilen:

Anzahl freie Stellen	Pensum
1	100
1	80
2	60
Total:	Total:
4	300

Der Gesetzgeber hat in Art. 45 Abs. 1 nGOG festgehalten, dass der Grosse Rat *auf Antrag des Obergerichts* die Anzahl der Oberrichterinnen und Oberrichter festlegt. Der Botschaft ist hierzu nichts Näheres zu entnehmen, doch liegt nahe, dass der Grund für diese Regelung das Selbstverwaltungsrecht der Justiz ist. Unter dem Selbstverwaltungsrecht der Justiz versteht man jene Tätigkeit der Gerichte, welche die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Rechtsprechung schafft und erhält (KIENER, Richterliche Unabhängigkeit – Verfassungsrechtliche Anforderungen an Richter und Gerichte, Bern 2001, S. 292). So ist es sachlich richtig, dass das Gericht über die «Verwendung» der ihm vom Grossen Rat vorgegebenen Gesamtstellendotation selbst Antrag stellen kann.

Konsolidiert sieht der Antrag des Kantons- und des Verwaltungsgerichts für die Anzahl Oberrichterinnen und Oberrichter sowie deren Beschäftigungsgrad damit folgendermassen aus:

Anzahl Stellen	Pensum
7	100
1	90
3	80
2	60
1	50
Total:	Total:
14	1200

Die KJS hat in diesem Sinn den Antrag des Kantons- und des Verwaltungsgerichts entgegengenommen und auf Gesetzeskonformität und Plausibilität geprüft. Sie hat an ihrer Sitzung vom 25. September 2023 zudem Verwaltungsgerichtspräsident Dr. iur. Thomas Audétat angehört, welcher die Position beider oberen kantonalen Gerichte vor der Kommission vertrat. Dabei hat die KJS festgestellt, dass sachlich nichts gegen den Antrag des Kantons- und Verwaltungsgerichts spricht und die KJS konnte die Argumente für den Antrag nachvollziehen. Im Sinn der Effizienz, der Verfügbarkeit von Richterinnen und Richtern sowie der Planbarkeit gerichtlicher Abläufe sind aus der Sicht des neuen Obergerichts Pensen von 60 Prozent oder mehr wünschbar. Auch das gesetzlich geforderte Mindestpensum für Oberrichterinnen und Oberrichter von 50 Stellenprozenten (Art. 45 Abs. 2 nGOG) wird mit dem Antrag eingehalten. Der Antrag kann damit unverändert unterstützt werden.

An dieser Stelle seien noch einige Ausführungen zum weiteren Vorgehen erlaubt: Nach dem Beschluss des Grossen Rats in der Oktobersession 2023 betreffend die Festlegung der Anzahl Oberrichterinnen und Oberrichter sowie deren Beschäftigungsgrad für das Obergericht in der Amtsperiode 1.1.2025 bis 31.12.2028 folgen die Anhörungen der Bewerberinnen und Bewerber für die freien Stellen am Obergericht sowie aller wiederkandidierenden Richterinnen und Richter des Kantons- und des Verwaltungsgerichts durch die KJS. Die KJS wird das Ergebnis der ihr gesetzlich zugewiesenen Prüfung der Bewerberinnen und Bewerber auf deren Eignung anschliessend der Präsidentenkonferenz weiterleiten. Diese wird dann unter Berücksichtigung des Fraktionsproporzes den politischen Entscheid über die Zuteilung der freien Stellen auf die anspruchsberechtigten Fraktionen fällen, welche anschliessend dem Grossen Rat ihre Wahlvorschläge (via Präsidentenkonferenz) unterbreiten. Schliesslich wählt der Grosse Rat in der Dezembersession 2023 das Präsidium, das Vizepräsidium und die Mitglieder des Obergerichts.

Gestützt auf die vorgenommene Prüfung und ihre Erwägungen leitet die einstimmige KJS den Antrag des Kantons- und Verwaltungsgerichts vom 31. August 2023 an den Grossen Rat weiter und beantragt Ihnen, diesem wie folgt zuzustimmen:

Antrag

Die Festlegung der Anzahl Oberrichterinnen und Oberrichter sowie deren Beschäftigungsgrad für das Obergericht in der Amtsperiode 1.1.2025 bis 31.12.2028 gemäss dem Antrag des Kantons- und des Verwaltungsgerichts vom 31. August 2023 wie folgt vorzunehmen:

14 Stellen insgesamt, wobei die Pensen der wiederkandidierenden Richterinnen und Richter (900 Stellenprozente) auf

- a) sechs 100-Prozent-Stellen, eine 90-Prozent-Stelle, zwei 80-Prozent-Stellen und eine 50-Prozent-Stelle


und die Pensen der freien Stellen (300 Stellenprozente) auf

- b) eine 100-Prozent-Stelle, eine 80-Prozent-Stelle und zwei 60-Prozent-Stellen festzulegen seien.

Chur, 25. September 2023

Für die Kommission für Justiz und
Sicherheit des Grossen Rats

Die Präsidentin:



Julia Müller

Der Sekretär



Patrick Barandun